

Leseexemplar der Betriebssatzung

für das Wasserwerk des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim vom 22.12.1999

Präambel

1. Änderung vom 01.01.2002
2. Änderung zum 01.01.2006
3. Änderung zum 01.01.2006

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.1997 (GV NW 1997 S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15.06.1999 (GV NW 1999 S.386), den §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15.06.1999 (GV NW 1999 S. 386) und in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 1988 (GV NW S. 324) hat die Verbandsversammlung des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim in ihrer Sitzung am 16.12.1999 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes

- (1) Das Wasserwerk des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim wird als wirtschaftliches Unternehmen (Eigenbetrieb) nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Zweck des Unternehmens, einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe, ist die Aufgabenerfüllung gemäß § 3 der Verbandssatzung.
- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten (§ 14 der Verbandssatzung).

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung bzw. den Namen:

„Wasserwerk des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim“,

und hat seinen Sitz in Nideggen, Kreis Düren (§ 1 der Verbandssatzung).

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Wasserwerkes des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim beträgt 511.291 Euro (€).

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die in entsprechender Anwendung der Gemeindeordnung NW nicht übertragen werden können. Im Übrigen entscheidet sie, soweit durch Gesetze nichts anderes bestimmt ist oder der Verbandsvorsteher zuständig ist. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über:
 1. Änderungen und Ergänzungen der Verbandssatzung,
 2. Erlass, Änderungen und Ergänzungen der Betriebssatzung, der Geschäftsordnung, der Wasserversorgungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung,
 3. Beitritt und Ausscheiden von Mitgliedern,
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 5. Festsetzung von Umlagen,
 6. Übernahme von Bürgschaften,
 7. Feststellung des Jahresabschlusses und der Deckung von Verlusten,
 8. Festsetzung der Bedingungen für die Übernahme von Wasserversorgungsanlagen,
 9. Beteiligung an anderen Unternehmen der Wasserversorgung,
 10. Festsetzung privatrechtlicher Entgelte (§ 41, Abs. (1) Buchstaben i) und l) GO NW),
 11. Übertragung und Veräußerung von Grundstücken.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher aus den Reihen der Bürgermeister der Mitgliedergemeinden. Er wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten.
- (3) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher abberufen. § 66, Abs. (2) GO NW findet entsprechend Anwendung.
- (4) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

§ 5 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Wasserwerkes (§ 10, Abs. (5) der Verbandssatzung).
- (2) Der Verbandsvorsteher achtet darauf, dass die Interessen des Wasserleitungszweckverbandes beachtet werden; er kann diesbezügliche Weisungen erteilen.
- (3) Der Verbandsvorsteher bereitet die Sitzungsvorlagen für die Verbandsversammlung vor.

§ 6 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung wird vom Verbandsvorsteher des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim wahrgenommen.
- (2) Das Wasserwerk des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch das Gesetz über kommunale

Gemeinschaftsarbeit (GkG), die Verbandssatzung, die ergänzenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) und durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

- (3) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere die Ausführung des jeweiligen Wirtschaftsplanes und alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterung, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Wasserwerkes des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim verantwortlich.
- (5) Einzelheiten im Sinne der Absätze (3) und (4) kann eine Dienstanweisung regeln.

§ 7

Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung entwirft für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht für die Angestellten und Arbeiter des Verbandes.
- (2) Die durch Gesetz oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen oder notwendig werden- den Mitwirkungsrechte des Personalrates bleiben unberührt.

§ 8

Vertretung des Wasserwerkes des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim

Die Betriebsleitung vertritt das Wasserwerk des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim in allen Angelegenheiten.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist vom Vorstandsvorsteher aufzustellen und vor Beginn des Wirtschaftsjahres von ihm zur Feststellung an die Verbandsversammlung weiterzuleiten.
- (3) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und dem 5-jährigen Finanzplan.
- (4) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Bestimmungen über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetrieb - EigVO NW - Anwendung.
- (5) Die Verwaltung der Kassengeschäfte des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim obliegt der Stadtkasse Nideggen. Das Kassenanordnungsrecht obliegt dem

Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung seinem allgemeinen Verwaltungsvertreter.

Der Verbandsvorsteher kann das Kassenanordnungsrecht schriftlich delegieren.

- (6) Die Kosten der Verwaltung des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim werden durch einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag abgegolten.
- (7) Im Übrigen richten sich Aufbau und Abwicklung der Kassengeschäfte auch nach den Regeln der Buchführung.
- (8) Der Wasserleitungszweckverband Gödersheim führt seine Buchführung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 10

Zwischenbericht, Jahresabschluss und Jahresübersicht

- (1) Die Betriebsleitung hat die Verbandsversammlung bis zum 30.06. eines jeden Jahres über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten (Zwischenbericht).
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Wasserwerkes des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim vom 26.04.1976 außer Kraft.